



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hans Urban BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.06.2022

Schonzeitaufhebungen in Bayern

Im März und April 2022 wurden entsprechend der Berichterstattung in der Presse diverse Schonzeitaufhebungen beklagt und im einstweiligen Rechtsschutz außer Vollzug gesetzt. Demgegenüber steht die akute Gefährdung der Wälder durch große Kalamitäten und der daraus folgenden Notwendigkeit zum klimatoleranten Umbau der Wälder. Laut Forstlichem Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2021 werden durch zu hohen Rehwildverbiss Gefährdungen zusätzlich verstärkt und der Umbau der Wälder erschwert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.a) | An welche unteren Jagdbehörden (UJB) wurden 2018 bis 2022 Anträge auf Schonzeitaufhebung gestellt? | 3 |
| 1.b) | Welche Wildarten waren dabei betroffen? | 5 |
| 2.a) | Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (bitte aufgelistet nach Wildarten)? | 5 |
| 2.b) | Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte aufgelistet nach Wildarten)? | 5 |
| 2.c) | In wie vielen UJB wurden in diesem Zeitraum Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung erlassen? | 6 |
| 3.a) | Wie wurde die Zustimmung dieser Anträge begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mit angeben)? | 6 |
| 3.b) | Wie wurde die Ablehnung dieser Anträge begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mitangeben)? | 6 |
| 3.c) | Wie wurden Allgemeinverfügungen begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mitangeben)? | 7 |
| 4.a) | Gegen wie viele Bescheide und Allgemeinverfügungen zur Aufhebung der Schonzeit wurde gerichtlich vorgegangen? | 7 |

4.b)	Mit welchen Ergebnissen (bitte Anzahl aufgelistet nach: 1. „In der Hauptsache entschieden“, 2. „Zu Ungunsten des/der Klägerinnen bzw. Kläger“, 3. „Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz angenommen“ angeben)?	7
5.a)	Wie beurteilt die Staatsregierung auftretende Schwierigkeiten in der Jagdausübung durch immer früher einsetzenden Laubaustrieb (eingeschränkte Sicht, erschwerte Ansprache etc.) aufgrund der höheren Temperaturen infolge der Klimaerwärmung?	8
5.b)	Erachtet die Staatsregierung die rechtlichen Möglichkeiten entsprechend Art. 33 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) zur Festsetzung der Jagd- und Schonzeiten als ausreichend, um auf diese neuen Herausforderungen adäquat reagieren zu können?	8
5.c)	Strebt die Staatsregierung eine allgemeingültigere Regelung an, um die Handlungsspielräume für die Jagenden zu erhöhen (Flexibilisierung) und Bürokratie abzubauen?	8
6.a)	Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung gegen eine Jagdzeitvorverlegung in den April beim Rehwild?	8
6.b)	Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung für eine Jagdzeitvorverlegung in den April beim Rehwild?	8
7.a)	Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung gegen eine Jagdzeitverlängerung im Januar beim Rehwild?	9
7.b)	Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung für eine Jagdzeitverlängerung im Januar beim Rehwild?	9
8.	Welche jagdpraktischen Überlegungen sprechen für eine Schonzeitaufhebung für Rehwild im April und im Januar?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 26.07.2022

1.a) An welche unteren Jagdbehörden (UJB) wurden 2018 bis 2022 Anträge auf Schonzeitaufhebung gestellt?

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bereits vor der Schriftlichen Anfrage in anderem Kontext zwei Umfragen bei den UJB zu der Thematik gestellt. Diese Umfragen bezogen sich auf Schonzeitaufhebungen bei den Wildarten Reh- und Rotwild in den Jagdjahren 2019/2020 bis 2021/2022 sowie Klagen gegen Schonzeitaufhebungen im Jagdjahr 2022/2023. Eine weitere, ähnliche Abfrage aufgrund der jetzt vorliegenden Schriftlichen Anfrage zu den Fragen 1 bis 4 ist daher innerhalb der vorgegebenen Antwortfrist nicht vertretbar.

Die folgenden Antworten zu den Fragen 1 bis 4 basieren daher auf Basis der Auswertung der erfolgten Umfragen und weiterer bereits vorliegender Informationen.

In folgenden Landkreisen wurden in mindestens einem der Jagdjahre von 2019/2020 bis 2021/2022 Anträge auf Schonzeitaufhebungen bei Rotwild gestellt:

- Landkreis Aschaffenburg
- Landkreis Bad Kissingen
- Landkreis Bayreuth
- Landkreis Berchtesgadener Land
- Landkreis Cham
- Landkreis Freising
- Landkreis Main-Spessart
- Landkreis Miesbach
- Landkreis Ebersberg
- Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Landkreis Rosenheim
- Landkreis Tirschenreuth
- Landkreis Traunstein
- Landkreis Hof/Saale
- Landkreis Kronach
- Landkreis Kulmbach
- Landkreis Miltenberg
- Landkreis Neumarkt i.d.Opf.
- Landkreis Neustadt a.d. W.
- Landkreis Oberallgäu
- Landkreis Ostallgäu
- Landkreis Altötting
- Landkreis Passau

-
- Landkreis Regen
 - Landkreis Donau-Ries
 - Landkreis Regensburg
 - Landkreis Schwandorf
 - Landkreis Landsberg am Lech
 - Landkreis Weilheim-Schongau

In folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten wurden in mindestens einem der Jagdjahre von 2019/2020 bis 2021/2022 Anträge auf Schonzeitaufhebungen bei Rehwild gestellt:

- Landkreis Altötting
- Landkreis Amberg-Weizsach
- Landkreis Ansbach
- Landkreis Augsburg
- Landkreis Bad Kissingen
- Landkreis Bamberg
- Landkreis Bayreuth
- Landkreis Cham
- Landkreis Coburg
- Landkreis Dachau
- Landkreis Deggendorf
- Landkreis Dingolfing-Landau
- Landkreis Donau-Ries
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Landkreis Forchheim
- Landkreis Freyung-Grafenau
- Landkreis Fürth
- Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Landkreis Günzburg
- Landkreis Hassberge
- Landkreis Hof/Saale
- Landkreis Kelheim
- Landkreis Kitzingen
- Landkreis Kronach
- Landkreis Kulmbach
- Landkreis Landsberg am Lech
- Landkreis Landshut
- Landkreis Lichtenfels
- Landkreis Lindau
- Landkreis Main-Spessart
- Landkreis Miesbach

-
- Landkreis Mühldorf
 - Landkreis München
 - Landkreis Neumarkt i.d.Opf.
 - Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 - Landkreis Oberallgäu
 - Landkreis Ostallgäu
 - Landkreis Passau
 - Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
 - Landkreis Regen
 - Landkreis Regensburg
 - Landkreis Rosenheim
 - Landkreis Roth
 - Landkreis Rottal-Inn
 - Landkreis Schwandorf
 - Landkreis Schweinfurt
 - Landkreis Starnberg
 - Landkreis Straubing-Bogen
 - Landkreis Traunstein
 - Landkreis Unterallgäu
 - Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
 - Landkreis Weilheim-Schongau
 - Landkreis Würzburg
 - Kreisfreie Stadt Fürth
 - Kreisfreie Stadt Passau
 - Kreisfreie Stadt Schweinfurt

1.b) Welche Wildarten waren dabei betroffen?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

2.a) Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (bitte aufgelistet nach Wildarten)?

Es wurden sowohl für Rehwild als auch Rotwild Anträge auf Schonzeitaufhebung positiv beschieden.

2.b) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte aufgelistet nach Wildarten)?

Es wurden sowohl für Rehwild als auch Rotwild Anträge auf Schonzeitaufhebung abgelehnt.

2.c) In wie vielen UJB wurden in diesem Zeitraum Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung erlassen?

In den Jagdjahren 2019/2020 bis 2022/2023 sind dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vier Allgemeinverfügungen bekannt geworden.

3.a) Wie wurde die Zustimmung dieser Anträge begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mit angeben)?

Die Gründe für die Gewährung einer beantragten Schonzeitverkürzung wurden in o.g. Umfragen nicht bei den UJB abgefragt.

3.b) Wie wurde die Ablehnung dieser Anträge begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mitangeben)?

Folgende Gründe wurden seitens der UJB für die Ablehnung von Anträgen auf Schonzeitaufhebungen bei der erfolgten Abfrage bei Reh- und Rotwild in den Jagdjahren von 2019/2020 bis 2021/2022 angegeben:

Grund für Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung	Häufigkeit der Nennung
Genehmigungsvoraussetzungen lagen nicht vor bzw. keine ausreichende Begründung im Einzelfall (Antrag zu allgemein, kein Bezug zu Einzelfall, pauschale Begründungen)	25
Kein übermäßiger Wildschaden, Verbissbelastung laut Forstlichem Gutachten tragbar oder günstig, keine waldbaulichen Problematiken, kein Wald im Revier, dem vorgebrachten Wildschaden könne mit anderen zumutbaren Schutzmaßnahmen wirksam begegnet werden	14
Antrag wurde nur gestellt, um den Abschussplan erfüllen zu können bzw. mehr Zeit für die Erfüllung zu haben	5
Ablehnende Stellungnahmen Jagdbeirat und/oder Kreisjagdberater und/oder Hegegemeinschaft	7
Zu kurzfristige Beantragung, sodass rechtzeitige Entscheidung nicht mehr möglich war (auch aufgrund von Personalengpässen aufgrund der Coronapandemie)	2
Zunehmenden Beunruhigung des Wilds durch die Ausdehnung der Jagdzeit und die ggf. verstärkt hierdurch verursachten Verbisschäden; stattdessen Verweis auf weitere Möglichkeiten des Forstschutzes (z. B. durch Drahtosen), die weniger stark in die Lebenswelt des Rehwilds eingreifen und eine verstärkte Bejagung der Zuwachsträger im Herbst (insbesondere Kitzabschuss)	1
<ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel ist überregional – Gesetzgeber müsste handeln - Wissenschaftliche Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Zeitraum März bis einschließlich April: Notzeit für Rehwild am größten, körperliche Konstitution am niedrigsten, jegliche Körperfettreserven aufgebraucht - Frühjahr wird dringend benötigt, um Energiereserven wiederaufzubauen (Schieben Gehörn, Wachsen Fötus) - Aspekt der Vermarktung (am besten ab September) - Suche nach Einständen führt zu höheren Unfallzahlen - Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken vom 04.02.2013 (Jagdzeitverlängerungen über den 31.01. hinaus grundsätzlich nicht genehmigungsfähig) - Für Intervalljagd bzw. Schwerpunktbejagung bleibt auch nach dem 01.05. noch ausreichend Zeit 	1
Teilweise Ablehnung für einzelne Klassen/Geschlechter	1
Anträge auf Schonzeitaufhebung bereits ab 01.04. werden generell abgelehnt.	1

Grund für Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung	Häufigkeit der Nennung
Das beantragende Revier war nicht bereit, sich an das Rotwildkonzept des Forstbetriebs anzuschließen; das war Voraussetzung für die Zustimmung des Jagdbeirats.	1
Maßnahmen des Wildmanagements sind vorrangig einer Schonzeitaufhebung in Betracht zu ziehen (z. B. effiziente Bejagung mit vor Ort abgestimmten Jagdkonzepten, Planung von Jagdschneisen und Investitionen in die jagdliche Infrastruktur, Umsetzung aller Möglichkeiten der Äsungsverbesserung).	1
Aus Tierschutzgründen kann die Jagd auf nichtführende Alttiere ab 01.05. nicht vorverlegt werden.	1

3.c) Wie wurden Allgemeinverfügungen begründet (sofern inhaltlich gleich / sehr ähnlich begründet wurde, bitte Häufigkeit der Nennung mitangeben)?

Die einzelnen Begründungen für die Allgemeinverfügungen wurden nicht abgefragt.

4.a) Gegen wie viele Bescheide und Allgemeinverfügungen zur Aufhebung der Schonzeit wurde gerichtlich vorgegangen?

Es besteht seitens der Jagdbehörden keine Pflicht zur Meldung von Klagen gegen Bescheide oder Allgemeinverfügungen der Jagdbehörden an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind jedoch folgende Klagen bekannt, die gegen Schonzeitaufhebungen im Jagdjahr 2022/2023 erhoben wurden:

- Klagen gegen Einzelbescheide: 4
- Klagen gegen Allgemeinverfügungen: 3

4.b) Mit welchen Ergebnissen (bitte Anzahl aufgelistet nach: 1. „In der Hauptsache entschieden“, 2. „Zu Ungunsten des/der Klägerinnen bzw. Kläger“, 3. „Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz angenommen“ angeben)?

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind folgende Verfahrensstände bekannt:

1. „In der Hauptsache entschieden“	0
2. „Zu Ungunsten des/der Klägerinnen bzw. Kläger“	0
3. „Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz angenommen“	4

Zu zwei Verfahren ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch keine Klagebegründung bekannt. Bei einem Verfahren steht die Entscheidung des Gerichts aus.

5.a) Wie beurteilt die Staatsregierung auftretende Schwierigkeiten in der Jagdausübung durch immer früher einsetzenden Laubaustrieb (eingeschränkte Sicht, erschwerte Ansprache etc.) aufgrund der höheren Temperaturen infolge der Klimaerwärmung?

Wärmere Temperaturen im Frühjahr haben den Beginn der Vegetationszeit / Grünen Welle bereits vorverlegt, d.h. die Blattentwicklung hat sich von Mai auf April verschoben (Menzel et al., 2020), wodurch die Sichtbarkeit von Wild zu Beginn der Jagdsaison reduziert sein kann und damit ein Einfluss auf die Bejagung möglich ist.

5.b) Erachtet die Staatsregierung die rechtlichen Möglichkeiten entsprechend Art. 33 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) zur Festsetzung der Jagd- und Schonzeiten als ausreichend, um auf diese neuen Herausforderungen adäquat reagieren zu können?

Das kann angesichts der o.g. gerichtlichen Verfahren aktuell nicht abschließend beurteilt werden.

5.c) Strebt die Staatsregierung eine allgemeingültigere Regelung an, um die Handlungsspielräume für die Jagenden zu erhöhen (Flexibilisierung) und Bürokratie abzubauen?

Die Ausgestaltung der Jagdzeiten und damit das „Pro und Kontra“ der verschiedenen Aspekte, wie insbesondere wildbiologische aber auch jagdpraktische Gesichtspunkte, befinden sich gerade in der Diskussion. Eine abschließende Einschätzung ist daher aktuell nicht möglich.

6.a) Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung gegen eine Jagdzeitvorverlegung in den April beim Rehwild?

Die Ausgestaltung der Jagdzeiten und damit das „Pro und Kontra“ der verschiedenen Aspekte, wie insbesondere wildbiologische aber auch jagdpraktische Gesichtspunkte, befinden sich gerade in der Diskussion. Eine abschließende Einschätzung ist daher aktuell nicht möglich.

6.b) Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung für eine Jagdzeitvorverlegung in den April beim Rehwild?

Die Ausgestaltung der Jagdzeiten und damit das „Pro und Kontra“ der verschiedenen Aspekte, wie insbesondere wildbiologische aber auch jagdpraktische Gesichtspunkte, befinden sich gerade in der Diskussion. Eine abschließende Einschätzung ist daher aktuell nicht möglich.

- 7.a) Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung gegen eine Jagdzeitverlängerung im Januar beim Rehwild?**
- 7.b) Welche wildbiologischen Erkenntnisse sprechen nach Meinung der Staatsregierung für eine Jagdzeitverlängerung im Januar beim Rehwild?**
- 8. Welche jagdpraktischen Überlegungen sprechen für eine Schonzeit-aufhebung für Rehwild im April und im Januar?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 a, 7 b und 8 gemeinsam beantwortet.

Die Ausgestaltung der Jagdzeiten und damit das „Pro und Kontra“ der verschiedenen Aspekte, wie insbesondere wildbiologische aber auch jagdpraktische Gesichtspunkte, befinden sich gerade in der Diskussion. Eine abschließende Einschätzung ist daher aktuell nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.